§ 21

- (1) Gegen die auf Grund dieser Verordnung getroffenen Anordnungen des *Gesundheitsamtes* kann der Betroffene binnen einem Monat nach Eröffnung der Anordnung Beschwerde an das *Landesgesundheüsamt* einlegen.
 - (2) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 22

- (1) Wer eine auf Grund dieser Verordnung erlassene Anordnung des *Gesundheitsamtes* nicht befolgt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft
- (2) Die Tat wird nur auf Verlangen des Gesundheils-amtes verfolgt.

§ 23

- (1) Wird jemand nach §§ 4, 5, 15 Abs. 4 oder § 22 verurteilt und gehört er zu den Personen, die häufig wechselnden Geschlechtsverkehr unterhalten, so kann das Gericht neben der Strafe seine Unterbringung in einem Arbeitshaus anordnen.
- (2) §§ 42f bis 42i des Strafgesetzbuches finden Anwendung.

Anm.: Vgl. § 1 Bu-chst. c der 1. DB zur StPO vom 31. August 1954 (GBl. S. 777).

§ 24

(1) Wer als Angestellter einer Gesundheitsbehörde oder einer anderen im Rahmen der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten tätigen Behörde unbefugt offen-